



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **14/46/03G**
Vom **12.11.2014**
P140248

Ratschlag betreffend Massnahmen für eine verbesserte Sauberkeit und Abfallvermeidung in Basel. Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt. Ausgabenbewilligung zur Abfallentsorgung mit Containern

14.0248.02, Bericht der UVEK vom 20.08.2014

://: Zustimmung

Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away Anbieter und Ordnungsbussen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag des des Regierungsrates Nr. 14.0248.01 vom 18. März 2014 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 14.0248.02 vom 20. August 2014, beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

§ 20a. Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

¹ An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.

² Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.

³ Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.

⁴ Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufslokal Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen

Es wird folgender neuer § 42a eingefügt:

§ 42a. Polizeiliche Kompetenzen Amt für Umwelt und Energie

¹ Das Amt für Umwelt und Energie hat die Kompetenz, Ordnungsbussen in den Bereichen Abfall, Fischerei und verbotenes Plakatieren direkt zu verhängen und einzukassieren.

² Das Amt für Umwelt und Energie ist befugt, nicht zugelassene oder andere Gebinde sowie unzeitig bereitgestellte, offizielle gebührenpflichtige Abfallsäcke zur Ermittlung der Verantwortlichen zu öffnen.

2

II. Änderung anderer Erlasse

Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978¹ wird wie folgt geändert:

In § 54b wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Wer den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹ SG 253:100.

://: Zustimmung mit Änderungen

Teil II: Abfallentsorgung mit Containern

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag des des Regierungsrates Nr. 14.0248.01 vom 18. März 2014 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 14.0248.02 vom 20. August 2014, beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

In § 23 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

⁴ ~~Im Stadtgebiet müssen~~ An Standorten mit Unterflurcontainern können Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in ~~Unterflurcontainern~~ diesen für die Abfallsammlung bereitgestellt werden.

⁵ ~~Der Kanton erstellt an ausgewählten Standorten im Stadtgebiet Unterflurcontainer. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann er Private verpflichten, die Unterflurcontainer auf ihrem Grundstück zu dulden. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen fest.~~

II.

Für die Umsetzung der Massnahme "Abfallentsorgung mit Containern" wird eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt Fr 13'332'750 (Preisbasis Januar 2013, Produktionskostenindex PKI) bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 13'177'250 für Investitionen zur Umsetzung der Massnahme zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“ (Tiefbauamt).
- Fr. 155'500 für wiederkehrende Betriebsaufwendungen (Lizenzen Software) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartementes (Tiefbauamt).

Die basierend auf den erzielten Überschüssen der KVA vorgesehenen Rückerstattungen der IWB werden von der bewilligten Ausgabe in Abzug gebracht.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.